

Ms. 806 fol. 484

Wir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwählter rö-
mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
König in Germanien, Ungarn, und Böhmeim ꝛc. Erz-
herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lo-
thringen. ꝛc. ꝛc.

Die Wichtigkeit des Feldbaues muß der öffentlichen Verwaltung
jeden Theil desselben wichtig, und sie über die Anordnungen wachsam
machen, welche zu einzelnen Verbesserungen beitragen können,
aber durch Umstände, oder Länge der Zeit ausser Übung, oder in
Vergessenheit gekommen sind. In dieser Betrachtung schien es
nothwendig, die wegen Wiederanbau der öden Gründe, und
wegen besserer Benützung der Hutweiden, und Brachfelder
zu verschiedenen Zeiten erlassenen Verordnungen, und bewilligten
Ermunterungen zusammenzufassen, und durch gegenwärtiges Patent
zu erneuern.

§. 1.

Die ödeliegenden Gründe sind von dreyfacher Gattung: a)
solche, die bereits vor 1750. als dem Normaljahr der Rektifikation
als öde angegeben worden, und noch ungebaut sind, b) solche, die
aus Mangel eines Besitzers, oder Grundholden nach dieser Zeit
verödet sind, und von den Grundherren versteuert werden müssen,
c) Gründe, welche von Grundholden besessen und versteuert, aber
ungebaut gelassen werden.

§. 2.

§. 2.

Gründe, die bereits vor dem Rektifikationsnormaljahre 1750. öde waren, und nach Beschaffenheit der Lage auf was immer für eine Art bebaut, und fruchtbar gemacht werden, genießten durch 20 Jahre die Befreyung von landesfürstlichen sowohl, als von grundobrigkeitlichen, und allen Zehentabgaben.

Damit aber die Ordnung dieser Gattung jedermann bekannt seyn mögen, sollen sie, wofern es noch nicht geschehen ist, binnen 4. Wochen nach Kundmachung dieser Verordnung durch ein aufgestelltes Zeichen kennbar gemacht werden.

§. 3.

Gründe, die aus Mangel eines Besitzers, oder Grundholden erst nach dem Rektifikationsnormaljahre verödet worden, aber wenigstens zehn Jahre wirklich öde liegen, können zwar von landesfürstlichen Abgaben, als welche von öden Gründen dieser Art, auch dormalen von dem Grundherrschaft abgeführt werden müssen, nicht befreyet seyn: jedoch sollen diejenigen, die solche Gründe fruchtbar machen, eine Befreyung von dem Zehente, und übrigen obrigkeitlichen Entrichtungen auf zehn Jahre genießten.

§. 4.

Die öden Gründe von beider Gattung fallen vermög unserer Verordnung einem jeden, welcher darum sich meldet, unentgeltlich, als ein wahres, vererbliches Eigenthum zu, mit dem Bedingnisse, daß er diese Grundstücke in Zeit von einem Jahre baubar machen, oder des Eigenthums derselben abermal verlustiget werden soll.

§. 5.

Den Grundobrigkeiten, welchen die vor dem Rektifikationsnormaljahre öde gewordenen, und noch ungebaut liegenden Grundstücke entweder dienstbar sind, oder eigenthümlich angehören, wird vor den zur Fruchtbarmachung derselben sich angetragenen Partheyen der Vorzug dergestalt vorbehalten, daß sie binnen 3 Mona-

te von dem Tag dieses kundgemachten Patents sich erklären, ob und welche dieser öden Gründe sie in Anbau nehmen wollen, und daß sie dieselben in Jahrsfrist unter Wiederverlust wirklich anbauen.

§. 6.

Da die Befreyung von der Zehentabgabe zum Vortheile des ärmlichen Landmannes, der ein ungenüßtes Erdreich fruchtbar macht, zugestanden wird, so fällt von selbst auf, daß die Bestimmung dieser 10 Freyjahre nur von solchen Gründen zu verstehen ist, auf welchen das Recht der Zehentabnahme wirklich haftet, und daß von einem ganz zehendfreyen Grunde, welcher fruchtbar gemacht wird, wie von andern zehendfreyen Gründen zu keiner Zeit einiger Zehent gefodert werden könne.

§. 7.

Alle Verträge, oder Einverständnisse, welche über solche zur Fruchtbarkeit zu bringenden öden Gründe zwischen den Herrschaften und Unterthanen entweder bereits getroffen sind, oder erst getroffen werden sollten, wenn dieselben gegen diese Verordnung, entweder auf eine höhere Belegung, oder gegen die hiemit zugestandene Zehentbefreyung gerichtet wären, sind für nichtig anzusehen, und daher die Unterthanen zu deren Erfüllung nicht verbunden.

§. 8.

Es befindet sich in einigen Gegenden des Landes eine Gattung Gründe, die insgemein Brandäcker genennet werden, solche Felder nämlich, die einige Jahre öde liegen, dann aber durch ein, oder zwey Jahre gebauet, und nach Verlauf solcher Zeit abermal unbenüßt gelassen werden.

Diese Brandäcker haben sich der oben erteilten Begünstigungen nicht zu erfreuen, weil eine solche Art von Benüßung nicht als eine wahre Verbesserung der Landeskultur angesehen werden kann.

§. 9.

Bei der dritten Gattung von Deden, wosferne nämlich ein Grundhold seinen ganzen Grund, oder nur einige Theile desselben

ungebaut liegen liesse, soll der Besitzer von der Grundobrigkeit dieses Unfleisses wegen durch drey Jahre ermahnet, nach Verlauf des dritten Jahrs aber, nachdem vorher dem Kreisamte die Anzeige darüber gemacht worden, abgestiftet werden.

§. 10.

In Ansehen der zur besseren Benützung gebrachten Hutweiden bestättigen Wir die durch die Verordnung von 26. May 1769. erweiterte Begünstigung, vermög welcher diese Feldstücke nicht nur nicht höher, als vorhin belegt werden sollen, sondern auch denjenigen, so Gemeinweiden, zur nutzbaren Kultur bringen, davon die Zehendbefreyung auf 30 Jahre zustatten kömmt.

§. 11.

Hingegen sollen diejenigen, welche den durch die Vertheilung der Hutweiden ihnen entweder erst zufallenden, oder schon zugefallenen Theil binnen zwey Jahre von Zeit der wirklichen Vertheilung, es sey aus Widerspenstigkeit, oder Nachlässigkeit nicht fruchtbar machen, oder gemacht haben, ihres Antheils verlustiget seyn, und dieser Grund, oder der aus dem Verkaufe desselben erhaltene Werth zum Nutzen der übrigen Fleissigeren verwendet werden.

§. 12.

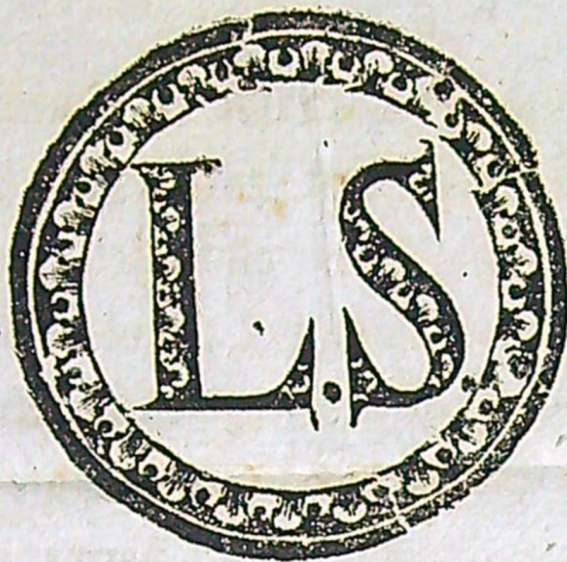
Denjenigen, welche zur Verbesserung der Hutweiden, sey es zur Vermehrung der Schafzucht, oder zur Mastung des Viehes die anwendbarsten Entwürfe an die niederösterreichische Regierung einsenden, wird die durch eine Verordnung vom 1ten März verheißene Belohnung von 150-100-80-und 50 Fl. nach Maasß des daraus entspringenden Nutzen hiemit nochmal zugesichert.

§. 13.

Damit endlich niemand Anstand nehme, die meistens unbenützt liegenden Brachfelder mit Futterkräutern anzubauen, und auf diese Art zur Vermehrung der Viehzucht beizutragen, soll von solchen angebauten Feldstücken während der ganzen Brachzeit kein Zehend abgenommen werden.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 27^{ten}
Tag des Monats April im siebenzehnhundert vier und achtzig-
sten, unserer Regierung der römischen im zwanzigsten, und der erb-
ländischen im vierten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg^{is} Boh^{emae} Sup^{er} & A. A. pri^{mus} Canc^{ellarius}.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Sobias Philipp Freyherr
von Gebler.

Ad Mandatum Sac^{rae} Cæs^{aris}
Regiæ Majestatis proprium

Franz Salesius v. Greiner.

Wieder in unser Land und Reichthum
zu dem Wohlstand der
für unser Regierung die höchsten im Reichthum
steigen im besten Sinne

1799



Consolidus Comers & Kollowitz
Kollowitz & A. A. pi. 1799

Sehr geehrte Herr

Sehr geehrte Herr
von Berlin

Ab Mandatum Sec. 1799
Herrn v. Berlin
Herrn v. Berlin